Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11612**

18. Wahlperiode 22.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften
(2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – 2. PStRÄndG)

A. Problem und Ziel

Die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Reform des Personenstandsrechts hat sich bei der praktischen Anwendung in den Standesämtern bewährt, bedarf aber noch punktueller Verbesserungen. Dies betrifft neben der Optimierung der Beurkundungsmodalitäten insbesondere die teilweise zu langen Bearbeitungszeiten bei der Nachbeurkundung von Personenstandsfällen von Deutschen im Ausland sowie bei der Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen dieses Personenkreises beim Standesamt I in Berlin. Zudem wollen Bürgerinnen und Bürger zunehmend ihren im Alltag gebräuchlichen Vornamen in Reisedokumente und andere behördliche Unterlagen übernehmen, was sich als problematisch erweisen kann, wenn dieser Vorname nicht der erste in ihrem Geburtseintrag angegebene Vorname ist.

B. Lösung

Durch das Gesetz werden erkannte Schwachstellen und Regelungslücken der per-sonenstandsrechtlichen Vorschriften beseitigt. Dies erfolgt im Wesentlichen durch klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie durch Anpassung der Beurkundungsmodalitäten.

Zur Verkürzung von Wartezeiten wird die Zuständigkeit für die Beurkundung von Personenstandsfällen und Namenserklärungen von Deutschen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die regionalen Wohnsitzstandesämter verlagert, wenn der Betroffene einen früheren Wohnsitz im Inland hatte.

Das Gesetz eröffnet zudem erstmals die Möglichkeit, dass Personen die Reihenfolge ihrer Vornamen durch Erklärung vor dem Standesamt neu bestimmen können. Damit wird verhindert, dass Dritte (z.B. Banken, Versicherungen, Fluggesellschaften) anstelle des gebräuchlichen Namens den in der Vornamensreihenfolge des Ausweisdokumentes stehenden ersten, allerdings im täglichen Leben ungebräuchlichen Vornamen verwenden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben. Bei den Gemeinden, die in ihren Standesämtern bereits Fach- und Registerverfahren einsetzen, entstehen für die Anpassung von vorhandener Software einmalige Kosten, die nicht beziffert werden können.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Mittelfristig führt der Wegfall der Vorlage von Geburtsurkunden für verheiratete Eltern bei der Anmeldung der Geburt eines Kindes zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die betroffenen Eltern, der jedoch der Höhe nach nicht beziffert werden kann.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung werden zwei Informationspflichten neu eingeführt. Diese betreffen die Entgegennahme und Beurkundung einer Erklärung zur Sortierung der Vornamen im Geburtenregister und die Aufnahme eines Hinweises über die Geburt der Ehegatten und Lebenspartner auf der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde. Weitere sieben Informationspflichten werden verändert; eine wird entfallen. Die veränderten Informationspflichten, von denen drei erweitert, zwei verlagert und zwei vereinfacht werden, betreffen ausschließlich die Kommunen als Träger der Standesämter. Dabei handelt es sich um die Verlängerung der Fortführungsfrist der Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen Konzentrationslagern durch das Sonderstandsamt Bad Arolsen, um die Übertragung der Zuständigkeit für die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen und die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen von Deutschen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter sowie um Veränderungen bei den Mitteilungspflichten der Standesämter untereinander und an andere Behörden. Insgesamt kommt es durch Wegfall, Neueinführung und Änderung von Informationspflichten einerseits zu einer Mehrbelastung von rd. 1,578 Millionen Euro, andererseits jedoch zu Einsparungen von rd. 1,984 Millionen Euro. Sal-

diert sind somit Einsparungen an Bürokratiekosten in Höhe von rd. 0,406 Millionen Euro zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. März 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz -2. PStRÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 5 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – 2. PStRÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
      „§ 8 Verlust eines Personenstandsregisters“.
   b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 45a Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen“.
   c) Die Angabe zu Kapitel 10 wird wie folgt gefasst:
      „Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten“.
   d) Die Angabe zu § 76 wird wie folgt gefasst:
      „§ 76 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister“.
   e) Die Angabe zu § 77 wird wie folgt gefasst:
      „§ 77 Fortführung, Aufbewahrung und Benutzung der Familienbücher“.
   f) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:
      „§ 78 (weggefallen)“.
2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
   „(5) Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten folgende Fristen:
   1. für Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre;
   2. für Geburtenregister 110 Jahre;
   3. für Sterberegister 30 Jahre; für Sterberegister des Sonderstandesamts in Bad Arolsen 80 Jahre.“
3. § 7 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 7

Aufbewahrung

(1) Die Personenstandsregister und die Sicherungsregister sind räumlich getrennt voneinander und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren.

(2) Die Personenstandsregister sind dauernd aufzubewahren. Für die Sicherungsregister und die Sammelakten endet die Pflicht zur Aufbewahrung mit Ablauf der in § 5 Absatz 5 für das jeweilige Register genannten Frist.

(3) Nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 genannten Fristen sind die Personenstands-register, die Sicherungsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten. Dies gilt nicht für stillgelegte Registereinträge nach § 47 Absatz 4; diese sind zu löschen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 8 Verlust eines Personenstandsregisters“.

   b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

      „(1) Gerät ein Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- oder Sterberegister ganz oder teilweise in Verlust, so ist es auf Grund des Sicherungsregisters wiederherzustellen. Ein Verlust ist auch dann gegeben, wenn die Daten eines Registereintrags wegen eines nicht zu behebenden technischen Fehlers nicht mehr zu verwenden sind.

      (2) Gerät das Sicherungsregister ganz oder teilweise in Verlust, so ist es auf Grund des Personenstandsregisters wiederherzustellen. Sind sowohl das Personenstandsregister als auch das Sicherungsregister in Verlust geraten, so sind beide Register durch Neubeurkundung wiederherzustellen. Die Beurkundungen werden nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen.“

   c) In Absatz 4 wird das Wort „Erneuerung“ durch das Wort „Neubeurkundung“ ersetzt.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Der Eheeintrag wird nicht mehr fortgeführt, wenn nach Absatz 1 Nummer 4 eine Folgebeurkundung über das Nichtbestehen der Ehe eingetragen worden ist. Wurde zum Eheeintrag eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Ehe oder die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 aufgenommen, ist eine weitere Folgebeurkundung nur über die Änderung des Namens und über Berichtigungen einzutragen. Die Änderung der Vornamen ist nicht einzutragen, wenn diese auf Grund des Transsexuellengesetzes oder in einem Adoptionsverfahren geändert wurden. Für einen Ehegatten, der wieder geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat, ist nur eine Folgebeurkundung über Berichtigungen nach Absatz 1 Nummer 8 einzutragen.“

6. § 31 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder war der Ehegatte oder Lebenspartner für tot erklärt oder war seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, sind die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner aufzunehmen,“.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Antragsberechtigt sind die Ehegatten, sind beide verstorben, deren Eltern und Kinder.“

   b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „hat oder zuletzt hatte“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Antragsberechtigt sind die Lebenspartner, sind beide verstorben, deren Eltern und Kinder.“

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „hat oder zuletzt hatte“ eingefügt.

9. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; hatte die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so beurkundet das für diesen Ort zuständige Standesamt den Sterbefall. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt den Personenstandsfall, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin den Personenstandsfall.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

    „Der Schiffsführer hat die Niederschrift dem Standesamt I in Berlin zu übersenden.“

    b) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

11. § 41 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „nach der Eheschließung“ eingefügt.

    b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Namensänderung“ die Wörter „des Kindes oder“ eingefügt.

    c) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „hat oder zuletzt hatte“ eingefügt.

12. § 42 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Lebenspartner“ die Wörter „nach der Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

    b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „hat oder zuletzt hatte“ eingefügt.

13. In § 43 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „hat oder zuletzt hatte“ eingefügt.

14. § 44 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „nach der Beurkundung der Geburt“ eingefügt.

    b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Ist die Geburt des Kindes nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder ein Elternteil einen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

16. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen

(1) Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht und hat sie mehrere Vornamen, so kann deren Reihenfolge durch Erklärung des Namenträgers gegenüber dem Standesamt neu bestimmt werden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(Vornamensortierung). Eine Änderung der Schreibweise der Vornamen sowie das Hinzufügen von neuen Vornamen oder das Weglassen von Vornamen ist dabei nicht zulässig; die Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und § 94 des Bundesvertriebenengesetzes bleiben unberührt. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden; sie kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nach Absatz 1 nur selbst abgeben; das Kind bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(3) Zur Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die Person führt, deren Vornamen neu sortiert werden sollen. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.“

17. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Dem bisherigen Wortlaut wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In die Eheurkunde wird außerhalb des Beurkundungstextes ein Hinweis auf die Beurkundung der Geburt der Ehegatten aufgenommen.“

18. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Gleiches gilt für die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Lebenspartners.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In die Lebenspartnerschaftsurkunde wird außerhalb des Beurkundungstextes ein Hinweis auf die Beurkundung der Geburt der Lebenspartner aufgenommen.“

19. § 60 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder war der Ehegatte oder Lebenspartner für tot erklärt oder war seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, sind die Vornamen und der Familienname des letzten Ehegatten oder Lebenspartners anzugeben.“

20. Die Überschrift von Kapitel 10 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten“.

21. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 23 wird aufgehoben

b) Nummer 24 wird Nummer 23 und wie folgt gefasst:

„23. die elektronische Erfassung und Fortführung der Übergangsbeurkundungen (§ 75) und Altregister (§ 76),“.

c) Nummer 25 wird aufgehoben.

d) Nummer 26 wird Nummer 24 und wie folgt gefasst:

„24. die Benutzung der als Heiratseinträge fortgeführten Familienbücher (§ 77).“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

22. § 74 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

    „5. die elektronische Erfassung und Fortführung der Übergangsbeurkundungen (§ 75) und Altregister (§ 76) zu regeln,“.

    b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nr. 1, 2, 4, 5 und 6“ gestrichen.

23. § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75

Übergangsbeurkundung

Die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2013 in einem Papierregister beurkundeten Personenstandseinträge (Übergangsbeurkundungen) können in elektronische Register übernommen werden; in diesem Fall gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.“

24. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister

(1) Altregister sind die bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbücher sowie die seit dem 1. Januar 1876 geführten Standesregister und standesamtlichen Nebenregister und die davor geführten Zivilstandsregister (Standesbücher). Für ihre Fortführung und Beweiskraft gelten die §§ 5, 16, 17, 27, 32 und 54 entsprechend, die Folgebeurkundungen sind von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

(2) Für die Fortführung der Zweitbücher gilt § 4 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Hinweise nicht einzutragen sind.

(3) Für die Benutzung der Altregister und der dazu geführten Sammelakten gelten die §§ 61 bis 66 entsprechend.

(4) Für die Aufbewahrung und das Anbieten der Altregister, der Zweitbücher und der Sammelakten gegenüber den Archiven gilt § 7 Absatz 1 und 3 entsprechend.

(5) Die Altregister können innerhalb der in § 5 Absatz 5 genannten Fristen elektronisch erfasst und fortgeführt werden; in diesem Fall gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.“

25. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Fortführung, Aufbewahrung und Benutzung der Familienbücher

(1) Die Familienbücher werden als Heiratseinträge fortgeführt; die bisherigen Heiratseinträge in den Heiratsbüchern werden nicht fortgeführt. § 16 gilt entsprechend.

(2) Zuständig für die Fortführung des Familienbuchs ist das Standesamt, das den Heiratseintrag für die Ehe führt. Ist die Ehe nicht in einem deutschen Heiratsbuch beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das am 24. Februar 2007 das Familienbuch führte.

(3) Aus den Familienbüchern, die als Heiratseinträge fortgeführt werden, werden als Personenstandsurkunden nur Eheurkunden (§ 57) ausgestellt.“

26. § 78 wird aufgehoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:
      „§ 42 (weggefallen)“.
   b) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:
      „§ 51a Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft“.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
   „(1) Zur Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit ist Folgendes vorzulegen:
   1. der Personalausweis oder der Reisepass oder
   2. eine erweiterte Bescheinigung der Meldebehörde, aus der sich die Staatsangehörigkeit ergibt.

   Bestehen danach Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit, ist eine Staatsangehörigkeitsurkunde vorzulegen.“
3. An § 14 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
   „Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen werden.“
4. § 16 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
      „(3) Die erneute Beurkundung eines nach § 47 Absatz 4 des Gesetzes stillge-legten Eintrags erfolgt mit der Eintragsnummer des stillgelegten Eintrags; der Eintragsnummer sind ein Bindestrich und eine fortlaufende Nummer, beginnend mit der Nummer 1, anzufügen.“
   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. An § 21 wird folgender Satz angefügt:
   „In dem Abschlussvermerk sind die im Kalenderjahr nach § 47 Absatz 4 des Gesetzes stillgelegten Einträge mit der jeweiligen Eintragsnummer aufzulisten.“
6. § 24 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird aufgehoben.
   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2
7. In § 27 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Standesämter“ die Wörter „und die deutschen Auslandsvertretungen“ eingefügt.
8. In § 28 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
   „Zusätzlich sollen diesem Standesamt die Anmeldedaten der Eheschließenden elektronisch übermittelt werden; für die Übermittlung gilt § 63.“
9. § 33 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. bei miteinander verheirateten Eltern ihre Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister sowie ihre Geburtsurkunden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt der Eltern nicht aus der Eheurkunde ergeben,“.

10. § 34 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Standesamt prüft, ob das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, und vermerkt das Ergebnis der Prüfung auf dem Formular nach dem Muster der Anlage 12 oder in einem gesonderten Vermerk. Das Formular oder der gesonderte Vermerk über das Ergebnis der Prüfung sind zu den Sammelakten des Geburtseintrags zu nehmen.“

11. In § 38 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf die Vorlage der nach Nummer 2 erforderlichen Geburtsurkunde kann verzichtet werden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt des Verstorbenen aus einer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben.“

12. § 42 wird aufgehoben.

13. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Artikel 47“ ein Komma und die Angabe „Artikel 48“ eingefügt sowie das Wort „oder“ am Ende des Halbsatzes durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a des Gesetzes entgegengenommen hat oder“.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

d) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „Nummer 1 oder Nummer 2“ durch die Angabe „den Nummern 1 bis 3“ ersetzt.

14. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft

(1) Die Bescheinigung nach deutschem Recht zur Begründung einer Lebenspartnerschaft zur Vorlage im Ausland nach § 39a des Gesetzes soll enthalten

1. von den künftigen Lebenspartnern

a) Vor- und Familiennamen sowie gegebenenfalls Geburtsnamen,

b) Geschlecht,

c) Staatsangehörigkeit,

d) Tag und Ort der Geburt,

e) Wohnort,

f) vorhergehende Lebenspartnerschaft oder Ehe sowie deren Auflösung,

2. die Aussage, dass die aufgeführten Personen eine Partnerschaft auf Lebenszeit begründen können.

(2) § 51 Absatz 4 gilt entsprechend.“

15. § 54 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 54

Benutzung durch ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen

Die Benutzung durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen im Inland nach § 65 Absatz 3 des Gesetzes ist zu versagen, wenn dem Standesamt bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Ausländer handelt,

1. der als Asylberechtigter nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt ist, dem die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt wurde, bei dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde oder der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, oder bei dem die zuständige Behörde das Bestehen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes prüft, oder
2. der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23, 24, 25 Absatz 1, 2 oder 3 oder nach § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 1 oder § 30 des Aufenthaltsgesetzes ist oder der eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

Die Versagungsgründe nach § 65 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes bleiben unberührt.“

16. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Lebenspartnerschaftsbehörde teilt dem Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt, die für die Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister nach § 17 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes erforderlichen Angaben mit.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe d) wird nach der Angabe „Artikel 47“ die Angabe „oder Artikel 48“ eingefügt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. dem Standesamt am Wohnsitz, letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Erklärenden, wenn der Personenstandsfall, auf den sich die Mitteilung nach Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 oder Nummer 3 bezieht, nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist; hat der Erklärende keinen Wohnsitz, keinen letzten Wohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten.“

17. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Änderung oder Angleichung des Namens des Kindes, die Angabe des Geschlechts oder eine Vornamensortierung einträgt, hat dies mitzuteilen:“.

b) Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die leiblichen Eltern des Kindes führt, soweit die Annahme Auswirkungen auf deren Elternschaft hat,“.

18. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung, Namensangleichung oder Vornamensortierung eines oder beider Ehegatten einträgt, hat dies mitzuteilen:“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Ehe durch Tod oder über die Todeserklärung, die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses einträgt, hat dies mitzuteilen, wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet worden ist:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den verstorbenen oder für tot erklärten Ehegatten führt,
2. der Meldebehörde,
3. dem für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer zuständigen Finanzamt,
4. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.“

19. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Eingangssatz wie folgt gefasst:

„Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung, Namensangleichung oder Vornamensortierung eines oder beider Lebenspartner einträgt, hat dies mitzuteilen:“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Tod oder über die Todeserklärung, die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Lebenspartners oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses einträgt, hat dies mitzuteilen, wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet worden ist:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den verstorbenen oder für tot erklärten Lebenspartner führt,
2. der Meldebehörde,
3. dem für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer zuständigen Finanzamt,
4. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.“

20. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für eine zur Zeit des Todes bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft führt,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Gesundheitsbehörde, soweit dies nach Landesrecht vorgesehen ist,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

21. Dem § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erhält das Standesamt I in Berlin eine Mitteilung über einen im Ausland beurkundeten Sterbefall, gelten die Mitteilungspflichten nach § 60 Absatz 1 entsprechend.“

22. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(3) Zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten erfolgt die elektronische Datenübermittlung zwischen Standesämtern und anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen durch strukturierte Datensätze in standardisierten Datenaustauschformaten. Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, ist hierfür das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der vom Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zu verwenden.“

23. § 67 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „(§ 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes)“ durch die Angabe „(§ 16 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Gesetzes)“ ersetzt.

    b) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „(§ 16 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 des Gesetzes)“ durch die Angabe „(§ 16 Absatz 1 Nummern 5 bis 8 des Gesetzes)“ ersetzt.

24. § 69 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 77 Absatz 2 Satz 4“ durch die Angabe „„§ 77 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

    b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ gestrichen.

25. Die Anlagen 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 6 (zu den §§ 48, 70)

Standesamt

Registernummer

Eheschließung

Ort, Tag

Ehemann [1]

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtstag

Geburtsort

Religion [2]

Familienname in der Ehe [3]

Geburtsname in der Ehe[3]

Vorname(n) in der Ehe[3]

Ehefrau[1]

Familienname

Geburtsname

Vorname(n)

Geburtstag

Geburtsort

Religion[2]

Familienname in der Ehe[3]

Geburtsname in der Ehe[3]

Vorname(n) in der Ehe[3]

Weitere Angaben aus dem Register[2]

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

[1] Bei Ehegatten gleichen Geschlechts wird der Leittext „Ehemann“ in „Ehegatten“ geändert und der Leittext „Ehefrau“ entfällt.
[2] Lettext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.
[3] Nach Auflösung der Ehe werden die Wörter „in der Ehe“ durch die Wörter „nach Auflösung der Ehe“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 7 (zu den §§ 48, 70)

	Geburt Ehemann	Geburt Ehefrau
Standesamt		
Registernummer		

Lebenspartnerschaftsurkunde

Standesamt	
Registernummer	

Begründung der Lebenspartnerschaft

Ort, Tag	

Lebenspartner 1

Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtstag	
Geburtsort	
Religion [1]	
Familienname in der Lebenspartnerschaft [2]	
Geburtsname in der Lebenspartnerschaft [2]	
Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft [2]	

Lebenspartner 2

Familienname	
Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtstag	
Geburtsort	
Religion [1]	
Familienname in der Lebenspartnerschaft [2]	
Geburtsname in der Lebenspartnerschaft [2]	
Vorname(n) in der Lebenspartnerschaft [2]	

Weitere Angaben aus dem Register [1]

Ort, Tag	Siegel
Urkundsperson	

[1] Leittext erscheint nur, wenn es der Beurkundungssachverhalt erfordert.
[2] Nach Auflösung der Lebenspartnerschaft werden die Wörter „in der Lebenspartnerschaft“ durch die Wörter „nach Auflösung der Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(Name in Druckbuchstaben, Funktionsbezeichnung)

	Geburt Lebenspartner 1	Geburt Lebenspartner 2
Standesamt		
Registernummer		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 3

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung in der vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Absatz 1] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2017 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 16 bis 18 sowie Artikel 2 Nummern 9, 11, 17, Nummer 18 Buchstabe a), Nummer 19 Buchstabe a) und die Nummern 21 und 25 treten am 1. November 2018 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Vorschriften für die Beurkundung des Personenstands in Deutschland sind durch das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) neu geregelt worden. Das Reformgesetz ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten und enthält als Kernelement vor allem die Beurkundung in elektronisch geführten Personenstandsregistern, die nach einer Übergangszeit von fünf Jahren seit dem 1. Januar 2014 obligatorisch ist. Nähere Ausführungsvorschriften, insbesondere auch hinsichtlich der technischen Vorgaben zur Durchführung der elektronischen Personenstandsregistrierung und des elektronischen Datenaustausches wurden in der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263) geregelt, die ebenfalls am 1. Januar 2009 in Kraft trat.

Mit dem Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG) vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1122) wurden erste Erfahrungen der Standesämter und Rechenzentren mit dem neuen Recht und der Anwendung der elektronischen Prozesse innerhalb der fünfjährigen Übergangsphase in das Personenstandsgesetz (PStG) und die Personenstandsverordnung (PStV) übernommen. Inzwischen liegen weitere Erfahrungswerte aus der standesamtlichen Praxis vor, die eine Anpassung des personenstandsrechtlichen Regelungswerks erforderlich machen. Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften beseitigt erkannte Schwachstellen und Regelungslücken des geltenden Rechts. Dies erfolgt im Wesentlichen durch klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie durch Anpassung der Beurkundungsmodalitäten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf erweitert die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamts für die Nachbeur-kundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefällen Deutscher im Ausland sowie für die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen von Personen, für die kein inländischer Personenstandseintrag besteht (Artikel 1 Nummern 7 bis 9, 11 bis 13 und 15). Zukünftig ist das letzte Wohnsitzstandesamt des Antragstellers für diese Beurkundungen auch dann zuständig, wenn die antragsberechtigte Person zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland mehr hat, aber früher einen Wohnsitz im Inland hatte. Dies entlastet das Standesamt I in Berlin und verkürzt die dort derzeit bestehenden langen Bearbeitungszeiten für Nachbeurkundungen von Personenstandsfällen von Deutschen im Ausland. Beim Standesamt I in Berlin gehen jährlich ca. 10.000 Anträge auf Nachbeurkundung und ca. 11.000 namensrechtliche Erklärungen von Deutschen im Ausland ein. Bei den Nachbeurkundungen ist in rd. 80 % und bei den Namenserklärungen in rd. 90 % ein früherer Wohnsitz der Antragsteller im Inland vorhanden. Auf dieser Basis ist bundesweit von einer Übertragung der Zuständigkeit auf die Wohnsitzstandesämter in rd. 8.000 Nachbeurkundungsfällen und rd. 10.000 Namenserklärungsfällen auszugehen. Dies führt bei einem mittleren Standesamt mit einem Einzugsbereich von 100.000 Einwohnern rein rechnerisch zu einer zusätzlichen Bearbeitung von 10 Nachbeurkundungen und 12 Anträgen auf namensrechtliche Erklärung pro Jahr. Die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamts für den Fall eines früheren Wohnsitzes des Antragstellers bezieht sich nicht auf die Anträge, die vor dem Inkrafttreten der geänderten Zuständigkeitsregelung beim Standesamt I in Berlin gestellt wurden und dort bisher nicht bearbeitet werden konnten.

Der Gesetzentwurf eröffnet erstmals die Möglichkeit, die Reihenfolge der Vornamen von Personen, deren Namensführung sich nach deutschem Recht richtet, außerhalb eines behördlichen Namensänderungsverfahrens durch Erklärung vor dem Standesamt neu zu bestimmen (Artikel 1 Nummer 16 des Entwurfs). Mit Abschluss der Geburtsbeurkundung sind Anzahl und Reihenfolge der Vornamen grundsätzlich unabänderlich festgelegt. Diese Reihenfolge der Vornamen wird auch im Personalausweis und Reisepass im Datenfeld „Vornamen“ und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

im Bereich der maschinenlesbaren Zone (MRZ) seit dem 1. November 2010 wiedergegeben. Während im täglichen Gebrauch die Möglichkeit besteht, nur einen von mehreren Vornamen als sogenannten Rufnamen zu führen, wird in den Ausweisdokumenten ein Rufname nicht mehr bestimmt oder gekennzeichnet. Oftmals sehen sich Bürger durch die behördliche Praxis mit einer ihnen fremden Namensangabe konfrontiert, wenn Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Fluggesellschaften) anstatt des Rufnamens den in der Vornamensreihenfolge stehenden ersten, allerdings im täglichen Leben ungebräuchlichen Vornamen verwenden. Die damit verbundenen Probleme können durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Erklärung zur Änderung der Reihenfolge der Vornamen vermieden werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 (Personenstandswesen) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Bürgerliches Recht) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetzesvorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf führt im Ergebnis zu einer Entlastung der öffentlichen Verwaltung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft:

Bürgerinnen und Bürger werden nicht mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand belastet. Mittelfristig führt der Verzicht auf die Vorlage von Geburtsurkunden für verheiratete Eltern bei der Anzeige der Geburt eines Kindes zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die betroffenen Eltern, der jedoch der Höhe nach nicht beziffert werden kann.

Durch das Gesetz werden Unternehmen nicht mit zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten belastet.

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Bei den Gemeinden entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen Kosten, die angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der in den Standesämtern eingesetzten Fach- und Registerverfahren für die elektronische Personenstandsbeurkundung nicht beziffert werden können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Kommunen werden zwei Informationspflichten neu eingeführt. Diese betreffen die Entgegennahme und Beurkundung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen im Geburtenregister (Artikel 1 Nummer 16 des Entwurfs) und die Aufnahme eines Hinweises über die Geburt der Ehegatten und Lebenspartner auf der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde (Artikel 1 Nummern 17 und 18 des Entwurfs). Bei geschätzten rd. 30.000 Erklärungen pro Jahr zur Vornamensortierung führt dies ab Inkrafttreten der Regelung zum 1. November 2018 zu einer rechnerischen Mehrbelastung von ca. 0,548 Mio. Euro im Jahr (siehe nachfolgende Tabelle, lfd. Nummer 4). Für diese Verwaltungsleistung können allerdings auch Gebühren von den Antragstellern erhoben werden, die hier jedoch nicht gegengerechnet wurden. Durch den Hinweis über die Geburt auf der Eheurkunde entfällt in etwa 10 % der Geburtsanzeigen die Nachforderung einer Geburtsurkunde von den Eltern des Kindes, so dass diese Maßnahme zu einer Entlastung der Kommunen in Höhe von ca. 0,212 Mio. Euro pro Jahr (siehe nachfolgende Tabelle, lfd. Nummer 5).

Weitere sieben Informationspflichten werden verändert, eine entfällt. Die veränderten Informationspflichten, von denen drei erweitert, zwei verlagert und zwei vereinfacht werden, betreffen ebenfalls die Kommunen als Träger der Standesämter. Dabei handelt es sich um die Verlängerung der Fortführungsfrist der Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen Konzentrationslagern durch das Sonderstandesamt Bad Arolsen (siehe nachfolgende Tabelle, lfd. Nummer 1, Belastung rd. 0,121 Mio. Euro), die Übertragung der Zuständigkeit für die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen und Namenserklärungen von Deutschen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter bei Vorliegen eines früheren Wohnsitzes im Inland (siehe nachfolgende Tabelle, lfd. Nummern 2 und 3, Belastung und Entlastung jeweils rd. 0,762 Mio. Euro) und um die Veränderungen bei den Mitteilungspflichten der Standesämter untereinander und an andere Behörden (siehe nachfolgende Tabelle, lfd. Nummern 6 bis 10, Entlastung per Saldo von rd. 0,862 Mio. Euro).

Insgesamt kommt es durch die Informationspflichten einerseits zu einer Mehrbelastung von rd. 1,578 Millionen Euro und andererseits zu Einsparungen von rd. 1,984 Millionen Euro. Saldiert ist somit eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes in Höhe von rd. 0,406 Millionen Euro zu erwarten. Nähere Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle der Bürokratiekosten zu entnehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle zum Erfüllungsaufwand

Normadressat: Verwaltung

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl proJahr	Zeit in Min.	Lohnsatz in €/h	Zusatzkosten in €	Belastung in €	Entlastung in €	Entlastung/ Belastung
1	**§ 31 PStG** Artikel 1 Nummer 2 (§ 5 Absatz 5 PStG)	 erweitert	**Beurkundung des Sterbefalls und Führung des Sterberegisters** Verlängerung der Fortführungsfrist der Sterbefallbeurkundung für Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern von 30 auf 80 Jahre	20.000	10	36,30	-	121.333		+121.333
2	Artikel 1 Nummern 7, 8 und 9 (§§ 34 Absatz 4, 35 Absatz 3, 36 Absatz 2 PStG),	verlagert	**Übertragung der Zuständigkeit für die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen Deutscher im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter**	8.000	120	36,30		580.800	580.800	0
3	Artikel 1 Nummern 11, 12, 13 und 15 (§§ 41 Absatz 2, 42 Absatz 2, 43 Absatz 2 und 45 Absatz 2 PStG)	verlagert	**Übertragung der Zuständigkeit für die Beurkundung namensrechtlicher Erklärungen von Deutschen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter**	10.000	30	36,30		181.500	181.500	0
4	Artikel 1 Nummer 16 (§ 45a PStG), Artikel 2 Nummer 13 (§ 46 PStV)	neu	**Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen, Beurkundung im Personenstandsregister und ggf. Erteilung einer Bescheinigung**	30.000	30	36,50		547.500		+ 547.500
5	Artikel 1 Nummer 17 und 18 (§§ 57 Absatz 2, 58 Absatz 2 PStG)	neu	**Hinweis zur Geburtregistrierung der Ehegatten und Lebenspartner auf der Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde**	70.000	5	36,50			212.917	-212.917
6	**§§ 28, 57 ff. PStV** Artikel 2 Nummer 8 (§ 28 Absatz 3 PStV)	 vereinfacht	**Mitteilungspflichten** Elektronische Mitteilung der Anmeldung der Ehe und automatische Übernahme der Daten beim Standesamt der	50.000	20	27,50	-		458.333	- 458.333

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

			Eheschließung							
7	Artikel 2 Nummern 17, 18 und 19 (§ 57 Absatz 4,§ 58 Absatz 2, § 59 Absatz 2 PStV),	erweitert	Mitteilung des Standesamts über eine Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen an das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister und an die Meldebehörde	30.000	10	27,50		137.500		+ 137.500
8	Artikel 2 Nummern 18, 19 und 20 (§ 58 Absatz 4, § 59 Absatz 4, § 60 Absatz 1 und 2 PStV)	weggefallen	Mitteilung des Standesamts an das Hauptverzeichnis für Testamente beim AG Schöneberg	40.000	5	27,50	-		91.667	- 91.667
9	Artikel 2 Nummer 18 (§ 60 Absatz 1 PStV)	vereinfacht	Wegfall der Mitteilung des Sterbefall-Standesamts über den Sterbefall an das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister der letzten aufgelösten Ehe oder Lebenspartnerschaft	200.000	5	27,50	-		458.333	- 458.333
10	Artikel 2 Nummer 19 (§ 62 Absatz 2 PStV)	erweitert	Mitteilung des Standesamts I in Berlin über einen Sterbefall im Ausland an das Geburts-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister	2000	10	27,50	-	9.167		+ 9.167
Σ			**Insgesamt**					**1.577.800**	**1.983.550**	**- 405.750**

5. Weitere Kosten

Über die unter Abschnitt VI genannten Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus werden weder die Wirtschaft noch die Bürger durch die Regelungen des Entwurfs mit zusätzlichen Kosten belastet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange wurden berücksichtigt. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 Personenstandsgesetz

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um die Aktualisierung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Durch die Neufassung wird die in § 5 Absatz 5 Nummer 3 PStG normierte allgemeine Fortführungsfrist des Sterberegisters von 30 Jahren für Sterbefallbeurkundungen des Sonderstandesamts Bad Arolsen auf 80 Jahre verlängert. Der Datenbestand des Son-derstandesamts Bad Arolsen umfasst etwa 450.000 beurkundete Sterbefälle aus den ehemaligen deutschen Konzentrationslagern. Im Gegensatz zu den Beurkundungen von Sterbefällen in anderen Standesämtern, die in der Regel alle vom Personenstandsrecht geforderten Daten enthalten, sind die Sterbefallbeurkundungen des Sonderstandesamts zu einem Großteil lückenhaft. Das Sonderstandesamt Bad Arolsen ist deshalb darauf angewiesen, Erkenntnisse des Internationalen Suchdienstes (ITS) - insbesondere auch aus der Korrespondenz mit Verwandten der Opfer - zu erhalten, um die Beurkundungen durch Folgebeurkundungen zu vervollständigen. Dabei stellt sich die 30-jährige Fortführungsfrist des § 5 PStG als problematisch dar, weil die in vielen Fällen erst nachträglich bekannt werdenden Erkenntnisse (z.B. über den Familienstand des Verstorbenen) wegen des Fristablaufs nicht mehr beurkundet werden können. Dadurch erhalten die Angehörigen unvollständige Urkunden. Aufgrund dieser besonderen Konstellation ist es erforderlich, die Beurkundungen des Sonderstandesamts Bad Arolsen von der 30-jährigen Fortführungsfrist für Sterbefälle auszunehmen und das Gesetz in diesem Punkt anzupassen.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Ziel der Regelung ist es, eine doppelte Archivierung der Personenstandsregister und Sicherungsregister zu vermeiden, wenn diese auf Grund der archivbehördlichen Strukturen nicht erforderlich ist. Die bisherige Regelung sah vor, den zuständigen öffentlichen Archiven die Personenstandsregister, Sicherungsregister und Sammelakten nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 bestimmten Fristen „zur Übernahme anzubieten“. Mit der nun vorgesehenen Regelung ist eine Löschung des Sicherungsregisters und der Sammelakten nach Ablauf der Fortführungsfristen möglich, aber auch eine Übernahme durch ein Archiv nicht ausgeschlossen. Letztendlich können nunmehr die Archive entscheiden, ob die Sicherungsregister und Sammelakten als archivwürdig eingestuft und als Archivgut übernommen werden. Dies kann von Archiv zu Archiv unterschiedlich sein. Stillgelegte Einträge haben personenstandsrechtlich keine Bedeutung und sind daher zwingend nach Ablauf der Fortführungsfrist zu löschen. Sie werden auch nicht den Archiven zur Übernahme angeboten.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Zu den Buchstaben a) und b)

Die Vorschrift befasst sich mit dem Verlust von Personenstandsregistern. Durch die neu eingefügte Regelung in Absatz 1 Satz 2 wird deutlich, dass sich die Vorschriften zur Wiederherstellung von in Verlust geratenen Personenstandsregistern auch auf einzelne Einträge beziehen, wenn diese auf Grund technischer Probleme nicht mehr aufgerufen oder gelesen werden können. Bei der nach dem Verlust eines Registers erforderlichen Wiederherstellung des Registers handelt es sich entweder um die Übernahme der im Sicherungsregister gespeicherten Daten in das entsprechende Erstregister (Absatz 1) oder - bei Verlust sowohl des Erst- wie des Sicherungsregisters - um eine Neubeurkundung der Personenstandseinträge nach amtlicher Ermittlung des ursprünglich beurkundeten Sachverhalts (Absatz 2). Die nunmehr aus systematischen Gründen in Absatz 2 Satz 1 geregelte Wiederherstellung des Sicherungsregisters auf Grund des Personenstandsregisters war bisher in § 24 Absatz 2 der Personenstandsverordnung enthalten.

Zu Buchstabe c)

In Absatz 4 wird nunmehr klargestellt, dass die im Rahmen der Neubeurkundung mögliche einheitliche Eintragung, in der die Berichtigungen berücksichtigt sind, sich auf die Fälle der Absätze 2 und 3 bezieht. Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde deshalb auch der Begriff „Erneuerung“ durch den Begriff „Neubeurkundung“ ersetzt.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Die Regelung stellt klar, dass der Eheeintrag nach der Auflösung der Ehe durch Schei-dung oder Tod eines Ehegatten sowie nach Todeserklärung oder gerichtlicher Feststellung der Todeszeit nur noch bei Namensänderungen fortgeführt wird. Die bisherige Formulierung stellte lediglich auf die gerichtliche Feststellung des Nichtbestehens der Ehe ab. In der Praxis wurden deshalb Eheeinträge auch nach dem Tod eines Ehegatten weiter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

fortgeführt und ein Hinweis über den Tod des zweitverstorbenen Ehegatten eingetragen. Die Einschränkung für die Eintragung von Vornamen in Absatz 2 Satz 3 ist wegen der Offenbarungsverbote nach § 5 des Transsexuellengesetzes und § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 31)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird klargestellt, dass die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner des Verstorbenen nicht nur bei Eheauflösung durch Tod, sondern auch bei der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit im Sterberegister anzugeben sind.

Zu Nummer 7, 8 und 9 (§§ 34 bis 36)

Zu Buchstaben a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartner können - neben deren Eltern und Kindern - nicht mehr antragsberechtigt sein.

Zu Buchstaben b)

Die Ergänzungen erweitern die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamts für die Nachbeurkundung von Eheschließungen (§ 34), Begründung von Lebenspartnerschaften (§ 35), Geburten und Sterbefällen (§ 36) im Ausland. Zukünftig ist das letzte Wohnsitzstandesamt für diese Beurkundungen auch dann zuständig, wenn die antragsberechtigte Person zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland mehr hat, einen Wohnsitz aber früher im Inland hatte. Dies entlastet das Standesamt I in Berlin und verkürzt die derzeit bestehenden langen Bearbeitungszeiten für Nachbeurkundungen. Die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamts für den Fall eines früheren Wohnsitzes des Antragstellers bezieht sich nicht auf Anträge, die vor dem Inkrafttreten der geänderten Zuständigkeitsregelung beim Standesamt I in Berlin gestellt wurden.

Zu Nummer 10 (§ 37)

Die Niederschrift über die Anzeige einer Geburt und eines Sterbefalls während der Reise auf einem deutschen Seeschiff wurde bisher vom Schiffsführer dem zuerst erreichbaren Seemannsamt übergeben und von dort an das Standesamt I in Berlin weitergeleitet. Auf Grund von Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 979) ist das Seemannsgesetz am 1. August 2013 außer Kraft getreten. Damit sind auch die Seemannsämter weggefallen. Die Änderungsvorschrift verpflichtet den Schiffsführer nunmehr, die Niederschrift direkt dem Standesamt I in Berlin zu übersenden.

Zu den Nummern 11, 12, 13 und 15 (§§ 41, 42, 43 und 45)

Die Zuständigkeitsvorschriften der §§ 41, 42, 43 und 45 beziehen sich auf Fälle, in denen die öffentliche Beglaubigung einer namensrechtlichen Erklärung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Änderungen in § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 42 Absatz 1 Nummer 4 und § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stellen deshalb klar, dass die Zuständigkeit des Standesamts für die Beurkundung einer Rechtswahlerklärung von Ehegatten und Lebenspartner oder für eine namensrechtliche Anschlusserklärung des Kindes dann gegeben ist, wenn diese Erklärungen nach der Eheschließung, nach der Begründung der Lebenspartnerschaft oder nach der Beurkundung der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Die Änderung in § 41 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt den Fall, dass ein nach § 1618 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) einbenanntes Kind seinen vor der Erteilung des Namens geführten Namen wieder annimmt und sich diese Namensänderung auf seinen Ehenamen erstreckt; die Möglichkeit der Rückbenennung ist durch die Änderung von § 1618 BGB im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (Bundesrats-Drucksache 493/16) vorgesehen.

Im Übrigen erweitern die Änderungen die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamts für die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen von Ehegatten (§ 41 Absatz 2 Satz 2) und Lebenspartnern (§ 42 Absatz 2 Satz 2), sowie von Erklärungen zur Namensangleichung (§ 43 Absatz 2 Satz 3) und Erklärungen zur Namensführung des Kindes (§ 45 Absatz 2 Satz 2) für Personen, für die kein inländischer Personenstandseintrag besteht. Zukünftig ist das Wohnsitzstandesamt für die Entgegennahme dieser Erklärungen auch dann zuständig, wenn die Betroffenen zwar zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, einen Wohnsitz aber früher in der Gemeinde des Wohnsitzstandesamts hatten. Dies entlastet das

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Standesamt I in Berlin. Die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamts für den Fall eines früheren Wohnsitzes des Antragstellers bezieht sich nicht auf Anträge, die vor dem Inkrafttreten der geänderten Zuständigkeitsregelung beim Standesamt I in Berlin gestellt wurden.

Die Neufassung von § 45 Absatz 2 Satz 2 berücksichtigt zudem den Umstand, dass die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamts bei Abgabe einer Erklärung zur Namensführung von Kindern auch dann gegeben ist, wenn zwar nicht das Kind aber ein Elternteil einen früheren Wohnsitz im Inland hatte. Ohne diesen zusätzlichen Anknüpfungspunkt wäre zu befürchten, dass es für die Geburtsbeurkundungen der im Ausland geborenen Kinder und deren namensrechtliche Erklärungen zu unterschiedlichen Zuständigkeiten kommt. Dies hätte wiederum möglicherweise die Konsequenz, dass einzelne Wohnsitzstandesämter vor der Geburtsbeurkundung auf eine Namensbescheinigung durch das Standesamt I in Berlin bestehen, was den angestrebten Entlastungseffekt für das Standesamt I in Berlin weitgehend aufheben würde.

Zu Nummer 14 (§ 44)

Nach der bisherigen Regelung des § 44 Absatz 1 Satz 3 PStG soll der Standesbeamte die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung ablehnen, wenn diese offenkundig nach § 1600 Absatz 1 Nummer 5 BGB anfechtbar wäre. Nach dem Beschluss des Bun-desverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 6/10) verstößt die behördliche Vaterschaftsanfechtung in § 1600 Absatz 1 Nummer 5 BGB gegen das Grundgesetz und ist nichtig. Die Vorschrift ist daher zu streichen.

Zu Nummer 16 (§ 45a)

Die neue Regelung eröffnet die Möglichkeit, die Reihenfolge der Vornamen von Personen zu ändern, deren Namensführung sich nach deutschem Recht richtet. Mit Abschluss der Vornamensgebung für ein Kind sind Anzahl und Reihenfolge der Vornamen grundsätzlich unabänderlich festgelegt. In Personalausweis und Reisepass werden grundsätzlich alle Vornamen des Dokumenteninhabers vollständig und ungekürzt im Datenfeld „Vornamen“ in der Reihenfolge wiedergegeben, wie sie sich aus dem jeweiligen Personenstandseintrag ergeben. Während im täglichen Gebrauch die Möglichkeit besteht, nur einen von mehreren Vornamen als sogenannten Rufnamen zu führen – der Reihenfolge der Vornamen kommt insofern keine Bedeutung zu –, wird in den Ausweisdokumenten ein Rufname nicht mehr bestimmt bzw. gekennzeichnet. Die Möglichkeit, im Bereich der maschinenlesbaren Zone (MRZ) einen bestimmten Vornamen auszuwählen, besteht seit Einführung des neuen Personalausweises zum 1. November 2010 nicht mehr. Lediglich im Melderegister erfolgt, dem Wunsch der Praxis folgend, die korrekte Ansprache des Bürgers im Behördenkontakt sicherzustellen, eine Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens.

Oftmals sehen sich Bürger durch die behördliche Praxis mit einer ihnen fremden Na-mensangabe konfrontiert, wenn Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Fluggesellschaften) anstelle des Rufnamens den in der Vornamensreihenfolge stehenden ersten, allerdings im täglichen Leben ungebräuchlichen Vornamen verwenden. Dies kann zu teils erheblichen Problem führen.

Eine Änderung der Reihenfolge der Vornamen durch Abgabe einer Erklärung bei den Standesämtern behebt das Problem auf einfache Art. Da die Vornamen im Rang alle gleich sind und bei einer Umsortierung auch keine materielle Änderung der Vornamen erfolgt, stellt die Sortierung keine Namensänderung im eigentlichen Sinn dar. Grundsätze des Namensrechts stehen nicht entgegen. Ein Hinzufügen, Weglassen oder Ändern von Vornamen ist auch weiterhin nur im Wege einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung möglich. Insbesondere können im Zuge des Sortierens keine weiteren Vornamen hinzugefügt oder vorhandene Vornamen weggelassen werden. Eine Änderung in der Schreibweise der Vornamen (z. B. Joseph in Josef) ist ebenfalls ausgeschlossen. Auch Vornamen, die mit Bindestrich miteinander verbunden sind, können in der Reihung nicht verändert werden.

Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden. Dies entspricht der Systematik materieller Namensänderungen (z. B. § 1355 Absatz 3 BGB, § 1617a Absatz 2 Satz 3 BGB, § 1617b Absatz 2 Satz 2 BGB).

Zu Nummern 17 und 18 (§ 57 und § 58)

Die Ergänzung der jeweiligen Absätze 2 der Vorschriften hat zur Folge, dass in der Eheurkunde und in der Lebenspartnerschaftsurkunde die Registrierungsdaten und das Standesamt der Geburt der Ehegatten oder Lebenspartner außerhalb des Beurkundungstextes ausgewiesenen werden können. Dadurch kann sowohl bei der Anzeige der Geburt eines Kindes auf die Vorlage der Geburtsurkunden der verheirateten Eltern (s. hierzu auch die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderung von § 33 PStV in Artikel 2), als auch bei der Anzeige eines Sterbefalls auf die Vorlage einer Geburtsurkunde des Verstorbenen verzichtet werden (s. hierzu auch die Änderung von § 38 PStV in Artikel 2). Diese Vereinfachungen kommen nicht nur den betroffenen Bürgern entgegen, sondern beschleunigen auch den Verfahrensablauf im Standesamt.

Die Ergänzung des § 58 Absatz 1 Satz 2 PStG stellt für die Lebenspartnerschaftsurkunde den Gleichklang mit der bereits in § 57 PStG für die Eheurkunde enthaltenen Vorschrift her, wonach die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit nach dem Verschollenheitsgesetz in der Eheurkunde zu dokumentieren ist.

Zu Nummer 19 (§ 60)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird klargestellt, dass die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner des Verstorbenen nicht nur bei der Eheauflösung durch Tod, sondern auch bei der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit in der Sterbeurkunde anzugeben sind.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (§ 73)

Zu Buchstabe a)

Die Ermächtigungsgrundlage für die Regelungen zur Führung der Personenstandsregister in der Übergangszeit ist obsolet, da die Übergangszeit am 31. Dezember 2013 abgelaufen ist.

Zu den Buchstaben b), c), d)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 22 (§ 74)

Zu den Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Die Möglichkeit der Landesregierungen, die in § 74 Absatz 1 aufgelisteten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf oberste Landesbehörden zu übertragen, war nach der bisherigen Regelung eingeschränkt. Die Landesregierungen konnten deshalb den Erlass von Vorschriften über Einrichtung und Führung eines elektronischen Personenstandsregisters und über eine Ausweitung des Kreises der Mitteilungsempfänger nicht auf dem Verordnungswege auf oberste Landesbehörden delegieren, sondern mussten dies durch förmliche Landesgesetze regeln. Um den Ländern zukünftig eine maximale Regelungsflexibilität einzuräumen wird die Übertragungsbefugnis entsprechend erweitert.

Zu Nummer 23 (§ 75)

Durch die Änderung wird die bis 31. Dezember 2013 bestehende Möglichkeit zur Führung eines Papierregisters bei fehlender technischer Ausstattung eines Standesamts aufgehoben. Die Neufassung der Vorschrift definiert den Begriff der Übergangsbeurkundung und eröffnet die Möglichkeit der elektronischen Nacherfassung dieser Einträge.

Zu Nummer 24 (§ 76)

Die Neufassung der Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Regelungs-umfang in § 76 PStG, stellt aber nun klar, dass sich die Benutzungsvorschrift (bisheriger Absatz 2) und die Nacherfassungsregelung (bisheriger Absatz 5) nicht nur auf Personenstandsbücher, sondern auf alle Altregister beziehen. Hierzu wird in Absatz 1 eine Definition für Altregister vorangestellt und in den Absätzen 2 bis 5 geregelt, welche Vorschriften des Gesetzes auf die Fortführung, Benutzung, Aufbewahrung und Nacherfassung der Altregister anzuwenden sind.

Zu Nummer 25 (§ 77)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die Neufassung wird die bisherige Übergangsregelung für die Fortführung und Aufbewahrung der Familienbücher angepasst. Da die Familienbücher bis spätestens zum 31. Dezember 2013 an die für die Führung des Heiratseintrags zuständigen Standesämter abzugeben waren, ist dieser Teil der Vorschrift nicht mehr erforderlich. Die Neufassung stellt klar, dass nach wie vor ausschließlich Eheurkunden als Personenstandsurkunden aus dem zum Heiratseintrag umgewidmeten Familienbuch ausgestellt werden.

Zu Nummer 26 (§ 78)

Die bisherige Regelung sah vor, dass für die Fortführung des Heiratseintrags das Familienbuch angefordert wird, wenn es sich nicht bei dem für die Fortführung zuständigen Standesamt befindet. Da alle Familienbücher bis spätestens 31. Dezember 2013 an die für die Fortführung des Heiratseintrags zuständigen Standesämter abzugeben waren (§ 77 Absatz 2 Satz 3 PStG), ist diese Regelung inzwischen überholt.

2. Zu Artikel 2 Personenstandsverordnung

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Vorschrift ändert die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Nach der bisherigen Fassung des § 8 Absatz 1 war für die Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht eindeutig, ob die Aufzählung von Personalausweis, Reisepass und Meldebescheinigung kumulativ oder im Sinne einer „Oder-Variante“ zu verstehen ist. Die Neufassung stellt klar, dass jedes einzelne Dokument ausreicht.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Durch die Ergänzung ist es den Landesregierungen möglich, die Befugnis zur Festlegung weiterer Berechtigungsstufen für die Zugriffsberechtigung auf ein zentrales elektronisches Personenstandsregister auf oberste Landesbehörden zu übertragen. Dadurch haben die Länder eine größere Regelungsflexibilität.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Die Ergänzung der Eintragsnummer um ein Suffix dient im Rahmen des Stilllegungsverfahrens zur Unterscheidung des stillgelegten Eintrags, dessen fehlerhaft vergebene Eintragsnummer im elektronischen Register nicht mehr korrigiert werden kann, von der erneuten Beurkundung unter gleicher Eintragsnummer.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Die gesonderte Ausweisung der nach § 47 Absatz 4 des Gesetzes stillgelegten Einträge im Jahresabschluss des Personenstandsregisters ist erforderlich, um die Anzahl der (gültigen) Beurkundungen eines Jahres festzustellen. Die Auflistung der stillgelegten Einträge im Jahresabschluss erfolgt automatisiert.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Die bisher in § 24 Absatz 2 enthaltene Vorschrift über die Wiederherstellung eines in Verlust geratenen Sicherungsregisters war aufzuheben, da die Regelung aus systematischen Gründen nunmehr in § 8 Absatz 2 des Gesetzes übernommen wurde.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Die Einfügung bewirkt, dass zukünftig auch die deutschen Auslandsvertretungen die vom Standesamt I in Berlin geführten Verzeichnisse elektronisch einsehen können. Dadurch können die deutschen Auslandsvertretungen bei personenstandsrechtlichen Anträgen von Deutschen im Ausland schneller prüfen, ob im Einzelfall durch Standesämter in Deutschland bereits Beurkundungen vorgenommen oder Namenserklärungen entgegengenommen wurden.

Zu Nummer 8 (§ 28)

Die zusätzliche elektronische Übermittlung der Anmeldedaten der Eheschließenden dient der Verwaltungserleichterung, da diese Daten vom Eheschließungsstandesamt automatisch in die Niederschrift über die Eheschließung und in den Eheeintrag übernommen werden können.

Zu Nummer 9 (§ 33)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei der Anzeige der Geburt liegen häufig die Geburtsurkunden der Eltern nicht vor und müssen zunächst beim jeweiligen Geburtsstandesamt angefordert werden. Durch die Änderung ist es zukünftig für verheiratete Eltern nicht mehr erforderlich, bei der Anzeige der Geburt eines Kindes ihre Geburtsurkunden vorzulegen, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt aus ihrer Eheurkunde ergeben (s. hierzu auch die Änderung von § 57 des Gesetzes in Artikel 1 Nummer 18).

Zu Nummer 10 (§ 34)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abfrage des Standesamts an die Ausländerbehörde inzwischen im Regelfall elektronisch erfolgt und das Formular nach Anlage 12 zur PStV wegen der strukturierten elektronischen Datenübermittlung zwar hinsichtlich der inhaltlichen Daten, jedoch nicht in der Formularansicht verwendet wird. Der Vermerk des Standesbeamten über sein Prüfungsergebnis zum Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kann in diesen Fällen nicht auf dem Formular erfolgen, sondern wird im Rahmen der elektronischen Bearbeitung gesondert erstellt.

Zu Nummer 11 (§ 38)

Bei der Anzeige eines Sterbefalls liegt häufig die Geburtsurkunde des Verstorbenen nicht vor und muss zunächst beim jeweiligen Geburtsstandesamt angefordert werden. Durch die Ergänzung ist es zukünftig nicht mehr erforderlich, bei der Anzeige eines Sterbefalls die Geburtsurkunden des Verstorbenen vorzulegen, wenn dieser verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte und sich die Registrierungsdaten der Geburt aus einer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben (s. hierzu auch die Änderung der §§ 57 und 58 des Gesetzes in Artikel 1 Nummern 18 und 19).

Zu Nummer 12 (§ 42)

Die Vorschrift zur Führung des standesamtlichen Testamentsverzeichnisses ist überholt, da alle Verwahrungsnachrichten bis zum Ende des Jahres 2016 an das bei der Bundesnotarkammer eingerichtete zentrale Testamentsregister abgegeben sein müssen.

Zu Nummer 13 (§ 46)

Durch die Änderungen kann zukünftig auch für die Erklärung über die Namenswahl nach Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) und für die Erklärung zur Änderung der Vornamen (§ 45a PStG) auf Wunsch eine Bescheinigung des Standesamts ausgestellt werden.

Zu Nummer 14 (§ 51a)

Die Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland ist zwar nach § 39 des Gesetzes hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit, der Gültigkeitsdauer und des Kreises der Antragsberechtigten an das Ehefähigkeitszeugnis angelehnt, im Übrigen aber formfrei. Die Regelung führt deshalb die Daten auf, die in der Bescheinigung mindestens enthalten sein sollen.

Zu Nummer 15 (§ 54)

Die Vorschrift schützt Ausländer, die sich in Deutschland berechtigt aufhalten, insbesondere Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) und Ausländer, denen subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, vor einer Einsichtnahme ihrer Registereinträge durch Behörden ihres Herkunftslandes.. Die Neufassung der Vorschrift berücksichtigt die Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht.

Zu Nummer 16 (§ 56)

Zu Buchstabe a)

Die Führung des Lebenspartnerschaftsregisters obliegt in allen Ländern dem Standesamt (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes). Die bisher in § 23 des Lebenspartner-schaftsgesetzes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) den Ländern einge-räumte Ermächtigung, Behörden außerhalb des Standesamts mit der Führung des Lebenspartnerschaftsregisters und des damit in Zusammenhang stehenden Mitteilungsverkehrs zu betrauen, ist durch das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) entfallen. Die bisherige umfassende Mitteilungsregelung in § 56 Absatz 3 PStV ist somit nicht mehr erforderlich. Soweit in einzelnen Ländern abweichende Zuständigkeiten für die Abgabe der Erklärungen über

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die Lebenspartnerschaftsbegründung bestehen, stellt die Neufassung von § 56 Absatz 3 lediglich sicher, dass dem Standesamt die für die Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister erforderlichen Angaben übermittelt werden.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzungen für die Mitteilungspflicht des Notars gegenüber dem Standessamt resultieren aus der erweiterten Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamts für die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen von Deutschen im Ausland (Artikel 1 Nummer 11, 12, 13 und 15). Da zukünftig das Wohnsitzstandesamt für diese Beurkundungen auch dann zuständig ist, wenn die betroffene Person zwar zum Zeitpunkt der Erklärung keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland mehr hat, einen Wohnsitz aber früher im Inland hatte, sind auch die von den Notaren beurkundeten und beglaubigten namensrechtlichen Erklärungen in diesen Fällen nicht mehr dem Standesamt I in Berlin, sondern dem Wohnsitzstandesamt mitzuteilen

Zu Nummer 17 (§ 57)

Zu Buchstabe a)

Die Neufassung des Eingangssatzes in Absatz 4 ergänzt die bestehenden Regelungen zu den Mitteilungspflichten bei Namensänderungen im Geburtenregister um die Vornamenssortierung. Die geänderte Reihenfolge der Vornamen ist insbesondere dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister des Erklärenden und der Meldebehörde mitzuteilen.

Zu Buchstabe b)

Die Neufassung der Mitteilungsvorschrift dient der Klarstellung und stellt sicher, dass dem Geburtenregister der leiblichen Eltern eines angenommenen Kindes nur die Adoptionen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf das Eltern-Kind-Verhältnis haben. Dies ist der Fall bei den Adoptionen Minderjähriger (§§ 1741 ff. BGB) und der Adoption Volljähriger mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption (§ 1772 BGB). Bei der Annahme eines Volljährigen (§ 1767 BGB) bleibt das Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Angenommenen und seinen leiblichen Eltern im Grundsatz bestehen, so dass in diesen Fällen keine Mitteilung an die Geburtseinträge der leiblichen Eltern erforderlich ist.

Zu Nummern 18 und 19 (§§ 58, 59)

Zu Buchstabe a)

Die im Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister beurkundete Vornamenssortierung (§ 46 des Gesetzes) ist der Meldebehörde mitzuteilen.

Zu Buchstabe b)

Die Überführung des beim Amtsgericht Schöneberg geführten Hauptverzeichnisses für Testamente in das bei der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister wurde im April 2014 abgeschlossen. Auskünfte zu Erblassern, deren Geburt nicht im Inland oder vor dem 1. Januar 1977 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erfolgte, erteilt seitdem ausschließlich die Bundesnotarkammer. Die in § 58 Absatz 4 Nummer 4 und in § 59 Absatz 4 Nummer 4 PStV bisher vorgesehene Mitteilungspflicht des Standesamts an das Amtsgericht Schöneberg - Hauptverzeichnis für Testamente - ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die geänderte Formulierung des Eingangssatzes in § 59 Absatz 4 stellt klar, dass die Todeserklärung und die gerichtliche Feststellung der Todeszeit die Lebenspartnerschaft nicht auflösen.

Zu Nummer 20 (§ 60)

Zu Buchstabe a)

Zu aa)

§ 60 Absatz 1 Nummer 2 PStV sah bisher vor, den Sterbefall einer Person dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten aufgelösten Ehe oder Lebenspartnerschaft mitzuteilen, wenn zum Zeitpunkt des Todes keine Ehe oder Lebenspartnerschaft bestand. Die Änderung stellt nunmehr klar, dass in diesem Fall keine Mitteilung des Sterbefalls zu erfolgen hat, weil im Eheeintrag nur noch der Tod des erstverstorbenen Ehegatten eingetragen wird (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes) und der Eheeintrag nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes nach Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod eines Ehegatten nicht mehr fortgeführt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu bb)

Mit der vorgesehenen elektronischen Mitteilung des Standesamts an das Gesundheitsamt werden die im Sterberegister beurkundeten Daten des Verstorbenen übermittelt, soweit dies nach den Bestattungsgesetzen der Länder vorgesehen ist. Bisher wurden die im Sterberegister beurkundeten Daten des Verstorbenen auf der vom Arzt ausgestellten Todesbescheinigung handschriftlich korrigiert und an die Gesundheitsämter weitergeleitet. Die Gesundheitsämter können diese Daten nun automatisiert in die dortigen Register übernehmen und vermeiden dadurch eine fehleranfällige Einzelerfassung der Daten. Die elektronische Datenübermittlung an das Gesundheitsamt ist nur in den Ländern zulässig, die dies in ihrem Bestattungsgesetz vorgesehen haben.

Die in § 60 Absatz 1 Nummer 3 PStV bisher vorgesehene Mitteilungspflicht des Stan-desamts an das Amtsgericht Schöneberg entfällt wegen der Überführung des beim Amtsgericht Schöneberg geführten Hauptverzeichnisses für Testamente in das bei der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister.

Zu Buchstabe b)

Die in § 60 Absatz 2 Nummer 3 PStV bisher vorgesehene Mitteilungspflicht des Stan-desamts an das Amtsgericht Schöneberg entfällt wegen der Überführung des beim Amtsgericht Schöneberg geführten Hauptverzeichnisses für Testamente in das bei der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister.

Zu Nummer 21 (§ 62)

Das Standesamt I in Berlin erhält pro Jahr ca. 2400 Mitteilungen über Sterbefälle von Deutschen im Ausland nach den Vorschriften des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen. Soweit keine Nachbeurkundung des Sterbefalls in Deutschland erfolgt, obliegt es dem Standesamt I in Berlin, den Sterbefall nach § 60 Absatz 1 PStV den zuständigen Behörden mitzuteilen, wenn für die verstorbene Person ein inländischer Geburts-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag besteht oder eine inländische Meldeanschrift ermittelt werden kann.

Zu Nummer 22 (§ 63)

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 sieht für die Datenübermittlung der Standesämter an andere Behörden verpflichtend vor, eine standardisierte Datenübermittlung mit struktu-rierten Datensätzen zu verwenden. Für die in den §§ 57 bis 62 PStV genannten Kom-munikationspartner ist dafür das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport zu verwenden. Neben der bereits bestehenden Datenübermittlung an die Meldebehörden, die Statistischen Ämter, die Ausländerbehörden und das Zentrale Testamentsregister wirkt sich diese Vorgabe auch auf die zukünftig angestrebte Kommunikation der Standesämter mit den Finanzämtern, den Familiengerichten und den Jugendämtern aus. Die Verwendung unterschiedlicher Datenaustauschprogramme würde in der standesamtlichen Praxis einen erheblichen Mehraufwand bedingen und soll durch die Regelung vermieden werden.

Zu Nummer 23 (§ 67)

Die Änderungen stellen fehlerhafte Verweisungen richtig.

Zu Nummer 24 (§ 69)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung auf Grund der Neufassung von § 77 des Gesetzes.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung auf Grund der Neufassung von § 75 des Gesetzes.

Zu Nummer 25 (Anlagen 6 und 7)

In der standesamtlichen Praxis kommt es bei der Geburts- und Sterbefallanzeige sehr häufig vor, dass zwar die Eheurkunde der Eltern eines Kindes oder des Verstorbenen von den Anzeigenden vorgelegt wird, jedoch nicht deren Geburtsurkunden. Die Registerdaten der Geburt der Eltern oder des Verstorbenen sind aber für die Durchführung des standesamtlichen Verfahrens erforderlich, um die Mitteilungen an die Geburtsstandesämter durchführen zu können. Die Anzeigenden müssen in diesen Fällen die Geburtsurkunden der Betroffenen erst besorgen und gegebenenfalls beim Standesamt der Geburt beantragen. Um die damit verbundenen Wartezeiten und zu-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sätzlichen Behördengänge zu vermeiden, wird zukünftig in der Eheurkunde und der Lebenspartnerschaftsurkunde unterhalb des Beurkundungstextes auf die Registrierungsdaten der Geburt der Ehegatten oder der Lebenspartner hingewiesen. Bei der Ausstellung der Eheurkunde können die Geburtsdaten der Ehegatten oder Lebenspartner ohne zusätzlichen Aufwand direkt aus dem Eheregister übernommen werden.

3. Zu Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Die Vorschrift gestattet die Neubekanntmachung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung.

4. Zu Artikel 4 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Für die technische Umsetzung der in Absatz 2 genannten Vorschriften müssen die für das Personenstandswesen eingesetzten elek-tronischen Fach-, Register- und Datenaustauschverfahren angepasst werden. Die ent-sprechenden Versionswechsel werden zum 1. November eines Jahres vorgenommen. Im Vorfeld eines solchen Versionswechsels benötigen die Verfahrenshersteller im Personenstandswesen einen Vorlauf von jeweils neun Monaten. Die Änderungen mit pro-grammtechnischen Auswirkungen treten deshalb erst am 1. November 2018 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Zweites Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften
(NKR-Nr. 3972, BMI)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	nicht quantifizierte Entlastung
Wirtschaft	Keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	keine Auswirkungen
Länder (Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	- 406.000 EUR
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	nicht quantifiziert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand überwiegend nachvollziehbar dargestellt. Viele der rechtlichen Anpassungen zielen auf eine Entlastung von Bürgern und Verwaltung. Dies unterstützt der Nationale Normenkontrollrat ausdrücklich, bedauert jedoch, dass gerade die Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger nicht quantifiziert wurde.

Grundsätzlich positiv hervorzuheben ist die Einbindung der Länder bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands, obgleich zwei Aufwandspositionen nicht ausreichend dargestellt wurden. So wurden die Auswirkungen auf den einmaligen Erfüllungsaufwand der Verwaltung aufgrund erforderlicher Anpassungen der kommunalen IT-Verfahren nicht dargestellt. Auch wird bezweifelt, dass der Wegfall der Bündelungsfunktion für die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen und für die Beurkundung namensrechtlicher Erklärungen Deutscher im Ausland beim Standesamt I in Berlin kostenneutral verläuft.

Aufgrund der fehlenden Alternativendarstellung ist es für den Normenkontrollrat nicht ersichtlich, wie der Wegfall der Bündelungsfunktion und der damit einhergehenden Effizienzgewinne der Spezialisierung gerechtfertigt werden können. Der Normenkontrollrat hält es für erforderlich, zu prüfen, inwiefern das Ziel der beschleunigten Bearbeitung von Anträgen Auslandsdeutscher auf andere Weise erreicht werden kann, als die Bearbeitung einfach auf die Standesämter in der Fläche zu verteilen und die einmal gewonnenen Effizienzgewinne aufgeben zu müssen. Die jetzt gewählte Alternative der pauschalen Aufgabenrückverlagerung und der damit verbundenen Zersplitterung von spezialisiertem Fachwissen auf eine Vielzahl kleiner Einheiten, die diese Spezialisierung dann für jeweils nur wenige Fälle aufbauen und vorhalten müssen, hält der Normenkontrollrat aus verwaltungsökonomischer Sicht für die denkbar schlechteste Lösung.

II. Im Einzelnen

Die zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Reform des Personenstandsrechts hat sich bei der praktischen Anwendung in den Standesämtern bewährt, bedarf aber punktueller Verbesserungen. Durch die Anpassung des *Personenstandsgesetzes* sollen erkannte Schwachstellen und Regelungslücken beseitigt werden. Dies soll im Wesentlichen durch klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie durch Anpassung der Beurkundungsmodalitäten erfolgen.

Zur Verkürzung von Wartezeiten soll die Zuständigkeit für die Beurkundung von Personenstandsfällen und Namenserklärungen von Deutschen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die regionalen Wohnsitzstandesämter verlagert werden, wenn der Betroffene einen früheren Wohnsitz im Inland hatte.

Das Gesetz soll zudem erstmals die Möglichkeit eröffnen, dass Personen die Reihenfolge ihrer Vornamen durch Erklärung vor dem Standesamt neu bestimmen können. Damit soll verhindert werden, dass Dritte (z.B. Banken, Versicherungen, Fluggesellschaften) anstelle des gebräuchli-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

chen Namens den in der Vornamensreihenfolge des Ausweisdokumentes stehenden ersten, allerdings im täglichen Leben ungebräuchlichen Vornamen verwenden.

Darüber hinaus sollen Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunden durch weitere Angaben ergänzt werden, die es ermöglichen, bei der Erstellung von Geburtsurkunden der Kinder auf die Vorlage der Geburtsurkunden der Eltern zu verzichten, die die notwendigen Angaben in Zukunft auch den Eheurkunden entnommen werden können.

Des Weiteren soll die Fortführungsfrist der Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen Konzentrationslagern durch das Sonderstandesamt Bad Arolsen verlängert werden.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwands überwiegend nachvollziehbar dargestellt. Nicht dargestellt wurden Auswirkungen auf den einmaligen Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Zuge aufgrund erforderlicher Anpassungen der kommunalen IT-Verfahren.

Die Angaben beruhen im Wesentlichen auf einer Schätzung des BMI, die durch die Länder geprüft worden ist. Die Rückmeldungen der Länder sind überwiegend vom BMI berücksichtigt worden. Dies hat zu einer Konkretisierung der Erfüllungsaufwandsdarstellung geführt. Das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes ist positiv herauszustellen.

Bürgerinnen und Bürger

Mittelfristig führt der Verzicht auf die Vorlage von Geburtsurkunden für verheiratete Eltern bei der Anzeige der Geburt eines Kindes (zukünftig reichen auch die um einige Daten ergänzten Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunden aus) zu einer Verringerung des Erfüllungsaufwandes für die betroffenen Eltern. Es wird angenommen, dass dies in 10% der Fälle zu einer Entlastung führt, da die betroffenen Eltern ihre Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde als Nachweis nutzen können und keine eigene Geburtsurkunde nachbeantragen müssen, wenn diese ihnen nicht vorliegt. Die Höhe der Entlastung konnte vom Ressort jedoch nicht ermittelt werden. Eine Begründung hierfür wurde nicht gegeben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Wirtschaft

Die Wirtschaft ist nicht betroffen:

Verwaltung Bund

Die Verwaltung des Bundes ist nicht betroffen.

Verwaltung Länder (Kommunen)

Bei den Gemeinden entsteht für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmaliger Aufwand, der nach Aussage des Ressort angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der in den Standesämtern eingesetzten Fach- und Registerverfahren für die elektronische Personenstandsbeurkundung nicht beziffert werden könne. Der NKR erkennt die praktischen Schwierigkeiten der Aufwandsermittlung an, hielte es aber dennoch für möglich, durchschnittliche Kosten zu schätzen.

Für die Kommunen werden zwei Informationspflichten neu eingeführt. Diese betreffen die Entgegennahme und Beurkundung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen im Geburtenregister und die Aufnahme eines Hinweises über die Geburt der Ehegatten und Lebenspartner auf der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde. Bei geschätzten rd. 30.000 Erklärungen pro Jahr zur Vornamensortierung führt dies ab Inkrafttreten der Regelung zum 1. November 2018 zu einer rechnerischen Mehrbelastung von ca. 0,548 Mio. EUR im Jahr. Durch den Hinweis über die Geburt auf der Eheurkunde entfällt in etwa 10 % der Geburtsanzeigen die Nachforderung einer Geburtsurkunde von den Eltern des Kindes, so dass diese Maßnahme zu einer Entlastung der Kommunen in Höhe von ca. 0,212 Mio. EUR pro Jahr.

Weitere Informationspflichten, von denen drei erweitert, zwei verlagert und zwei vereinfacht werden, betreffen ebenfalls die Kommunen als Träger der Standesämter. Dabei handelt es sich um

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- die Verlängerung der Fortführungsfrist der Beurkundung von Sterbefällen in ehemaligen Konzentrationslagern durch das Sonderstandesamt Bad Arolsen (Belastung),
- die Übertragung der Zuständigkeit für die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen und Namenserklärungen von Deutschen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter bei Vorliegen eines früheren Wohnsitzes im Inland (Verlagerung von Aufwand des Standesamtes I auf die Wohnsitzstandesämter),
- die Veränderungen bei den Mitteilungspflichten der Standesämter untereinander und an andere Behörden (Entlastung).

Die Zuständigkeitsübertragung vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter sieht das Ressort als kostenneutral an. Dies wird vom NKR bezweifelt, gehen durch die Aufgabe der Bündelungsfunktion beim Standesamt I doch Spezialisierungseffekte verloren (vgl. II.2).

Insgesamt führen die rechtlichen Anpassungen zu einer Mehrbelastung von rund 1,578 Mio. EUR und andererseits zu Einsparungen von rund 1,984 Mio. EUR. Saldiert ergibt dies eine Reduktion des Erfüllungsaufwandes in Höhe von rund 0,406 Mio. EUR pro Jahr. Nähere Einzelheiten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

lfd. Nr.	Vorschrift	Art der Änderung	Informationspflicht	Fallzahl pro Jahr	Zeit in Min.	Lohnsatz in €/h	Belastung in €	Entlastung in €	Entlast./ Belastung in €
1	**§ 31 PStG** Artikel 1 Nummer 2 (§ 5 Absatz 5 PStG)	 erweitert	**Beurkundung des Sterbefalls und Führung des Sterberegisters** Verlängerung der Fortführungsfrist der Sterbefallbeurkundung für Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern von 30 auf 80 Jahre	20.000	10	36,30	121.333		+121.333
2	Artikel 1 Nummern 7, 8 und 9 (§§ 34 Absatz 4, 35 Absatz 3, 36 Absatz 2 PStG),	verlagert	Übertragung der Zuständigkeit für die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen Deutscher im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter	8.000	120	36,30	580.800	580.800	0
3	Artikel 1 Nummern 11, 12, 13 und 15 (§§ 41 Absatz 2, 42 Absatz 2, 43 Absatz 2 und 45 Absatz 2 PStG)	verlagert	Übertragung der Zuständigkeit für die Beurkundung namensrechtlicher Erklärungen von Deutschen im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter	10.000	30	36,30	181.500	181.500	0
4	Artikel 1 Nummer 16	neu	Erklärung zur Sortierung von Vornamen, Beurkun-	30.000	30	36,50	547.500		+ 547.500

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	(§ 45a PStG), Artikel 2 Nummer 13 (§ 46 PStV)		dung im Personenstands-register und ggf. Erteilung einer Bescheinigung						
5	Artikel 1 Nummer 17 und 18 (§§ 57 Absatz 2, 58 Absatz 2 PStG)	neu	Hinweis zur Geburtsregist-rierung der Ehegatten und Lebenspartner auf der Ehe- und Lebenspartnerschafts-urkunde	70.000	5	36,50		212.917	-212.917
6	**§§ 28, 57 ff. PStV** Artikel 2 Nummer 8 (§ 28 Ab-satz 3 PStV)	verein-facht	**Mitteilungspflichten** Elektronische Mitteilung der Anmeldung der Ehe und automatische Übernahme der Daten beim Standes-amt der Eheschließung	50.000	20	27,50		458.333	- 458.333
7	Artikel 2 Nummern 17, 18 und 19 (§ 57 Absatz 4, § 58 Ab-satz 2, § 59 Absatz 2 PStV),	erwei-tert	Mitteilung des Standesamts über eine Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen an das Ehe- oder Lebens-partnerschaftsregister und an die Meldebehörde	30.000	10	27,50	137.500		+ 137.500
8	Artikel 2 Nummern 18, 19 und 20 (§ 58 Absatz 4, § 59 Ab-satz 4, § 60 Absatz 1 und 2 PStV)	wegge-fallen	Mitteilung des Standesamts an das Hauptverzeichnis für Testamente beim AG Schöneberg	40.000	5	27,50		91.667	- 91.667
9	Artikel 2 Nummer 18 (§ 60 Ab-satz 1 PStV)	verein-facht	Wegfall der Mitteilung des Sterbefall-Standesamts über den Sterbefall an das Ehe- oder Lebenspartner-schaftsregister der letzten aufgelösten Ehe oder Lebenspartnerschaft	200.000	5	27,50		458.333	- 458.333
10	Artikel 2 Nummer 19 (§ 62 Ab-satz 2 PStV)	erwei-tert	Mitteilung des Standesamts I in Berlin über einen Ster-befall im Ausland an das Geburts-, Ehe- oder Le-benspartnerschaftsregister	2000	10	27,50	9.167		+ 9.167
Σ							**1.577.800**	**1.935.550**	**- 405.750**

II.2 Rechts- und Verwaltungsvereinfachung und Erwägungen zu alternativen Lösungs-möglichkeiten

Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen und für die Beurkundung namensrechtlicher Erklärungen Deutscher im Ausland vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter soll der Entlastung des Standesamt I in Berlin dienen, dass

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

derzeit eine Bündelungsfunktion für diese Spezialfälle übernimmt, die Antragsbearbeitung aber nicht in den erforderlichen Zeiträumen gewährleisten kann.

Beim Standesamt I in Berlin gehen jährlich ca. 10.000 Anträge auf Nachbeurkundung und ca. 11.000 namensrechtliche Erklärungen von Deutschen im Ausland ein. Bei den Nachbeurkundungen ist in rd. 80 % und bei den Namenserklärungen in rd. 90 % ein früherer Wohnsitz der Antragsteller im Inland vorhanden. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Wohnsitzstandesämter führt zu einer Verlagerung von rund 8.000 Nachbeurkundungsfällen und rund 10.000 Namenserklärungsfällen auf die Wohnsitzstandesämter. Dies führt bei einem mittleren Standesamt mit einem Einzugsbereich von 100.000 Einwohnern rein rechnerisch zu einer zusätzlichen Bearbeitung von 10 Nachbeurkundungen und 12 Anträgen auf namensrechtliche Erklärung pro Jahr.

Das Ressort geht davon aus, dass diese Verlagerung insgesamt kostenneutral ist. Dies wird vom NKR – auch unter Berücksichtigung der Rückmeldungen einzelner Länder – bezweifelt. So war es gerade Sinn und Zweck der ursprünglichen Bündelung dieser Aufgaben beim Standesamt I in Berlin, die Standesämter in der Fläche von diesen Spezialfällen zu entlasten und durch Spezialisierung in einem Standesamt die Aufwände pro Fall zu senken. Durch die vorgesehene Dezentralisierung müssen sich in Zukunft wieder alle Standesämter mit diesen Sonderfällen befassen. Durch die geringen Fallzahlen pro Standesamt kann sich in der Fläche keine Spezialisierung bzw. Routine einstellen. Es ist anzunehmen, dass der Aufwand pro Fall steigen wird.

Die Aufgabe der Bündelungsfunktion bei einem Standesamt geht mit der Aufgabe der ursprünglich erzielten Rechts- und Verwaltungsvereinfachung einher und führt potentiell zu höheren Aufwänden. Das Ressort hat nicht deutlich gemacht, warum die gewählte Alternative die optimale ist und warum die Bündelungsfunktion nicht einem anderen Standesamt übertragen wurde, wenn das bisher betraute Standesamt I in Berlin dieser Aufgabe nicht angemessen nachkommen kann.

II.4 Inkrafttreten

Für die technische Umsetzung der Vorschriften müssen die für das Personenstandswesen eingesetzten elektronischen Fach-, Register- und Datenaustauschverfahren angepasst werden. Die entsprechenden Versionswechsel werden zum 1. November eines Jahres vorgenommen. Im Vorfeld eines solchen Versionswechsels benötigen die Verfahrenshersteller im Personenstandswesen einen Vorlauf von jeweils neun Monaten. Diesen Rahmenbedingungen hat das Ressort

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Rechnung getragen. Die Änderungen mit programmtechnischen Auswirkungen treten deshalb erst am 1. November 2018 in Kraft.

III. Zusammenfassung

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand überwiegend nachvollziehbar dargestellt. Viele der rechtlichen Anpassungen zielen auf eine Entlastung von Bürgern und Verwaltung. Dies unterstützt der Nationale Normenkontrollrat ausdrücklich, bedauert jedoch, dass gerade die Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger nicht quantifiziert wurde.

Grundsätzlich positiv hervorzuheben ist die Einbindung der Länder bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands, obgleich zwei Aufwandspositionen nicht ausreichend dargestellt wurden. So wurden die Auswirkungen auf den einmaligen Erfüllungsaufwand der Verwaltung aufgrund erforderlicher Anpassungen der kommunalen IT-Verfahren nicht dargestellt. Auch wird bezweifelt, dass der Wegfall der Bündelungsfunktion für die Nachbeurkundung von Personenstandsfällen und für die Beurkundung namensrechtlicher Erklärungen Deutscher im Ausland beim Standesamt I in Berlin kostenneutral verläuft.

Aufgrund der fehlenden Alternativendarstellung ist es für den Normenkontrollrat nicht ersichtlich, wie der Wegfall der Bündelungsfunktion und der damit einhergehenden Effizienzgewinne der Spezialisierung gerechtfertigt werden können. Der Normenkontrollrat hält es für erforderlich, zu prüfen, inwiefern das Ziel der beschleunigten Bearbeitung von Anträgen Auslandsdeutscher auf andere Weise erreicht werden kann, als die Bearbeitung einfach auf die Standesämter in der Fläche zu verteilen und die einmal gewonnenen Effizienzgewinne aufgeben zu müssen. Die jetzt gewählte Alternative der pauschalen Aufgabenrückverlagerung und der damit verbundenen Zersplitterung von spezialisiertem Fachwissen auf eine Vielzahl kleiner Einheiten, die diese Spezialisierung dann für jeweils nur wenige Fälle aufbauen und vorhalten müssen, hält der Normenkontrollrat aus verwaltungsökonomischer Sicht für die denkbar schlechteste Lösung.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates zum
Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften
(2. Personenstandsrechts- Änderungsgesetz - 2. PStRÄndG)
(NKR-Nr. 3972, BMI)

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) wie folgt Stellung:

Der NKR würdigt den Gesetzentwurf im Wesentlichen positiv. Lediglich die Regelung, durch die Aufgaben vom Standesamt I in Berlin auf andere Standesämter verlagert werden sollen, hält er „aus verwaltungsökonomischer Sicht für die denkbar schlechteste Lösung“. Diese Einschätzung trifft nicht zu.

Das Standesamt I in Berlin nimmt als Auslandsstandesamt der Bundesrepublik Deutschland u. a. die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen Deutscher ohne Inlandsbezug, die sich im Ausland ereignet haben, wahr. Seit längerer Zeit häufen sich die Beschwerden Deutscher bei den deutschen Auslandsvertretungen, dass sie z. T. Jahre auf beantragte Urkunden warten müssen. Daraus folgt, dass eine weitere Belastung der örtlichen Standesämter alternativlos ist, um die – insbesondere vom Auswärtigen Amt gewünschte – Entlastung des auch aktuell noch stark überlasteten Standesamts I in Berlin zu erreichen.

Entgegen der Ansicht des NKR findet keine pauschale Aufgabenrückverlagerung und damit verbundene Zersplitterung von spezialisiertem Fachwissen auf eine Vielzahl kleiner Einheiten statt, die diese Spezialisierung dann für jeweils nur wenige Fälle aufbauen und vorhalten müssten. Bereits im Jahr 2009 erfolgte eine Entlastung des Standesamtes I in Berlin durch Einführung der dezentralen Beurkundung. Waren vorher Auslandsbeurkundungen stets vom Standesamt I in Berlin durchzuführen, ist heute auch für Auslandsbeurkundungen das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person oder der Antragsteller den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Somit sind die Wohnortstandesämter schon mit den zu erledigenden Beurkundungen vertraut und besitzen das hierfür notwendige Fachwissen. Mit dem 2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz wird der Personenkreis, für den die Standesämter der Länder zuständig sind, lediglich erweitert. Die vorgesehene Verlagerung ist mithin insgesamt kostenneutral.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die vom NKR erwogene Bündelung der Auslandsbeurkundungen bei einem anderen Standesamt ist nicht durchführbar. Kein Land wäre bereit, diese traditionell von der Hauptstadt wahrgenommene Aufgabe zu übernehmen und die hiermit verbundenen Kosten zu tragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 4

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - 2. PStRÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16 Absatz 2 Satz 2 PStG)

   In Artikel 1 Nummer 5 § 16 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter "und über Berichtigungen" durch die Wörter ", Berichtigungen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 über die Aufhebung eines Beschlusses und die Auflösung der Ehe durch Eheschließung des anderen Ehegatten" zu ersetzen.

   Begründung:

   Die Formulierung in § 16 Absatz 2 Satz 2 PStG-E berücksichtigt nicht den Fall, dass die Todeserklärung wieder aufgehoben wird oder die Ehe nach der Todeserklärung eines Ehegatten erst dadurch aufgelöst wird, dass der andere Ehegatte erneut heiratet (§ 1319 Absatz 2 BGB).

2. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b (§ 34 Absatz 4 Satz 1 PStG), Nummer 8 Buchstabe b (§ 35 Absatz 3 Satz 1 PStG), Nummer 9 (§ 36 Absatz 2 PStG), Nummer 11 Buchstabe c (§ 41 Absatz 2 Satz 2 PStG), Nummer 12 Buchstabe b (§ 42 Absatz 2 Satz 2 PStG), Nummer 13 (§ 43 Absatz 2 Satz 3 PStG), Nummer 15 Buchstabe b (§ 45 Absatz 2 Satz 2 PStG), Nummer 16 (§ 45a Absatz 3 Satz 3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

PStG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe b, Nummer 9, Nummer 11 Buchstabe c, Nummer 12 Buchstabe b, Nummer 13 und Nummer 15 Buchstabe b sind zu streichen.

b) In Nummer 16 ist § 45a Absatz 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.".

Begründung:

Die Verlagerung der Aufgaben der Beurkundung von Personenstandsfällen, die sich im Ausland ereignet haben, aus dem Standesamt I in Berlin auf die örtlichen Standesämter auch für die Fälle, in denen die Betroffenen keinen aktuellen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wird abgelehnt.

Der Aufwand der Bearbeitung dieser Fälle, die bisher an einer Stelle gebündelt waren, werden auf eine Vielzahl zum Teil sehr kleiner Organisationseinheiten verteilt. Das ist wirtschaftlich nicht nachvollziehbar, zumal die Anzahl der zu beurkundenden Fälle begrenzt ist (nach Angaben des BMI etwa 30 000 Fälle bundesweit im Jahr) und es sich um sehr spezielle Fallkonstellationen handelt, die einen entsprechenden Ausbildungsstand voraussetzen, der in vielen kleinen Standesämtern nicht vorhanden ist. Das notwendige Fachwissen sollte wie bisher an einer Stelle gebündelt bleiben und die Aufgabe weiterhin bei Standesamt I in Berlin erledigt werden.

3. Hilfsforderung zu Ziffer 2

Zu Artikel 1 Nummer 27 - neu - (§ 79 - neu - PStG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

'27. Folgender § 79 wird angefügt:

"§79

Altfallregelung

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen und von namensrechtlichen Erklärungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beim Standesamt I in Berlin gestellt beziehungsweise beim Standesamt I in Berlin eingegangen sind, bleibt abweichend von den in §§ 34 Absatz 4 Satz 1, 35 Absatz 3 Satz 1, 41 Absatz 2 Satz 2, 42 Absatz 2 Satz 2, 43 Absatz 2 Satz 3, 45 Absatz 2 Satz 2 und 45a des Gesetzes getroffenen Zuständigkeitsregelungen bei lediglich früherem Wohnsitz im Inland das Standesamt I in Berlin zuständig." '

Begründung:

Den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung folgend, würde mangels entsprechender Altfallregelung zur Verfahrensfortführung bei Zuständigkeitswechsel für die überwiegende Zahl der noch beim Standesamt I in Berlin anhängigen, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung noch nicht abgeschlossenen Verfahren kraft Gesetzes die Zuständigkeit auf die früheren Wohnsitzstandesämter übergehen. Das widerspricht der Intention des Gesetzentwurfs, nach der laut Begründung diese Fälle weiter in der Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin bleiben sollen. Die Frage ist auch nicht über eine Anwendung von § 3 Absatz 3 VwVfG beziehungsweise entsprechender landesrechtlicher Vorschriften zufriedenstellend zu lösen: Zum einen enthält das Personenstandsgesetz eigene abschließende Regelungen der örtlichen Zuständigkeit, die eine subsidiäre Anwendung von Regelungen des VwVfG ausschließen dürften. Zum anderen enthält diese Regelung des VwVfG nur eine fakultative und keine obligatorische Zuständigkeitsbestimmung, so dass eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin für die Altfälle nicht gesichert ist.

Mit der Altfallregelung wird sichergestellt, dass noch anhängige Anträge auf Nachbeurkundung von Auslandspersonenstandsfällen (Geburten, Sterbefällen, Eheschließungen und Lebenspartnerschaften) und vor Inkrafttreten der Neuregelung eingegangene namensrechtliche Erklärungen noch vom Standesamt I in Berlin weiterbearbeitet werden.

4. Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a (§ 16 Absatz 3 PStV)

In Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a ist § 16 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Im Fall der Verwendung der Eintragsnummer eines nach § 47 Absatz 4 stillgelegten Eintrags sind der Eintragsnummer ein Bindestrich und eine fortlaufende Nummer, beginnend mit der Nummer 1, anzufügen."

Begründung:

Die Formulierung im Gesetzentwurf ist missverständlich, weil es nicht um die erneute Beurkundung eines stillgelegten Eintrags, sondern um die Wiederverwendung der Eintragsnummer des stillgelegten Eintrags geht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5. Zu Artikel 2 Nummer 25 (Anlage 6 (zu den §§ 48, 70) PStV)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in der Anlage 6 vorgesehenen Hinweise "Geburt Ehemann" und "Geburt Ehefrau" bei Ehegatten gleichen Geschlechts nicht ebenso wie die Einträge im Übrigen neutralisiert werden sollten.

Begründung:

Der Eheurkunde kann bei Ehegatten gleichen Geschlechts grundsätzlich nicht entnommen werden, für welchen der beiden Ehegatten der Vorname nach dem Transsexuellengesetz geändert wurde. Damit wird dem Offenbarungsverbot des § 5 TSG Rechnung getragen. Dieses Anliegen sollte auch bei dem neu vorgesehenen Hinweis zu den Geburtsdaten der Ehegatten berücksichtigt werden.

6. Zu Artikel 2a - neu - (§ 3 Absatz 2, 3 TSG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Transsexuellengesetzes

§ 3 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Beteiligter des Verfahrens ist nur der Antragsteller oder die Antragstellerin."

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Durch die Neufassung des § 3 Absatz 2 TSG entfällt die nach bisherigem Recht vorgeschriebene Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses für Verfahren nach diesem Gesetz. Die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses hatte ursprünglich ihren Grund in der Vertretung der Eltern- und Angehörigeninteressen, insbesondere der Kinder. Als Vertreter des öffentlichen Interesses sind durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen entweder die Staatsanwaltschaften bei Land- oder Oberlandesgerichten oder bestimmte Behörden der Innenverwaltung bestimmt worden, für die diese Aufgabe auch wegen der steigenden Zahl der Verfahren einen er-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

heblicher Verwaltungsaufwand bedeutet. Da die Einwirkungsmöglichkeiten des Vertreters des öffentlichen Interesses auf den Ausgang des Verfahrens im Regelfall gering sind, haben sich die Länder einmütig dafür ausgesprochen, diese Institution künftig wegfallen zu lassen. Neben der damit zu erreichenden erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwands dürfte der Verzicht auf die Beteiligung des Vertreters des öffentlichen Interesses für die Betroffenen auch zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer führen.

Wegen der Sachnähe zum Personenstandswesen bietet es sich an, diese Verfahrenserleichterung mit der Vereinfachung personenstandsrechtlicher Vorschriften und unabhängig von einer Reform des Transsexuellenrechts zu regeln.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Den redaktionellen Hinweis zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 36 Absatz 2 Satz 1 PStG) und Artikel 1 Nummer 19 (§ 60 Nummer 3 PStG) im Ausschuss für Innere Angelegenheiten des Bundesrates am 23. Februar 2017 nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis.

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 5, § 16 Absatz 2 Satz 2 PStG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b § 34 Absatz 4 Satz 1 PStG,
Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b § 35 Absatz 3 Satz 1 PStG,
Artikel 1 Nummer 9 § 36 Absatz 2 PStG,
Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b § 41 Absatz 2 Satz 2 PStG,
Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b § 42 Absatz 2 Satz 2 PStG,
Artikel 1 Nummer 13 § 43 Absatz 2 Satz 3 PStG,
Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b § 45 Absatz 2 Satz 2 PStG,
Artikel 1 Nummer 16 § 45a Absatz 3 Satz 3 PStG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Standesamt I in Berlin ist für die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen Deutscher ohne Wohnsitz im Inland, die sich im Ausland ereignet haben, zuständig. Gleiches gilt für die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen. Seit längerer Zeit häufen sich bei den deutschen Auslandsvertretungen Beschwerden, dass die Antragsteller zum Teil Jahre auf beantragte Urkunden warten müssen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlagerung dieser Aufgabe vom Standesamt I in Berlin auf die Wohnsitzstandesämter in den Fällen, in denen ein früherer inländischer Wohnsitz bestand, wurde von der Mehrheit der Länder abgelehnt, weil die Maßnahme unwirtschaftlich sei, die Anzahl der zu

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beurkundenden Fälle begrenzt sei und es sich um sehr spezielle Fallkonstellationen handele, für deren Bearbeitung in vielen kleineren Standesämtern das notwendige Fachwissen fehle.

Die Ablehnungsgründe sind nicht nachvollziehbar. Gerade die begrenzte Zahl der Fälle (ca. 8.000 Auslandsbeurkundungen und 10.000 namensrechtliche Erklärungen p.a.) führt trotz des merklichen Entlastungseffektes für das Standesamt I in Berlin durch die bundesweite Verteilung der Fälle nicht zu einer übermäßigen Belastung einzelner Standesämter. Die Verlagerung führt selbst bei dem Standesamt einer Großstadt mit einem Einzugsbereich von 100.000 Einwohnern rein rechnerisch lediglich zu einer zusätzlichen Bearbeitung von 10 Anträgen auf Nachbeurkundung und 12 Bescheinigungen über die Abgabe einer namensrechtlichen Erklärung pro Jahr.

Im Übrigen dürfte das notwendige Fachwissen bei den Wohnsitzstandesämtern vorhanden sein, weil sie die Bearbeitung von Auslandspersonenstandsfällen bereits seit der Reform des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 2009 wahrnehmen, wenn die Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Die Bearbeitung der Auslandspersonenstandsfälle durch die Wohnsitzgemeinden hat seitdem nach Kenntnis der Bundesregierung nicht zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt, so dass auch die Fälle von Personen, die zwar aktuell keinen Wohnsitz mehr im Inland haben, einen solchen aber früher hatten, nicht zu Problemen führen dürften.

Die Bundesregierung hält deshalb an der vorgesehenen Zuständigkeitsverlagerung fest.

Zu Nummer 3 (Hilfsempfehlung zu Ziffer 2:
Artikel 1 Nummer 27 - neu - , § 79 - neu - PStG)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt. Die Altfallregelung setzt die Intention des Gesetzentwurfs um und stellt klar, dass sich die Zuständigkeit des Wohnsitzstandesamts für den Fall eines früheren Wohnsitzes des Antragstellers nicht auf die Anträge bezieht, die vor dem Inkrafttreten der geänderten Zuständigkeitsregelung beim Standesamt I in Berlin gestellt wurden und dort bisher nicht bearbeitet werden konnten.

In dem Regelungsvorschlag fehlt allerdings die Bezugnahme auf § 36 Absatz 2 PStG. Der Hinweis auf § 45a PStG geht ins Leere, weil für die neu eingeführte Erklärung über

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die Änderung der Reihenfolge der Vornamen keine Altfälle beim Standesamt i in Berlin vorliegen können. Im Übrigen ist die Stichtagsregelung zu modifizieren, da sie nicht (mehr) auf das Inkrafttreten des 2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes abstellt. Die Regelung zu Artikel 1 Nummer 27 - neu - des Entwurfs sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

„§ 79
Altfallregelung

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen und von namensrechtlichen Erklärungen, die vor dem 1. November 2017 beim Standesamt I in Berlin gestellt oder dort eingegangen sind, bleibt abweichend von der in § 34 Absatz 4 Satz 1, § 35 Absatz 3 Satz 1, § 36 Absatz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2, § 42 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 2 Satz 3 und § 45 Absatz 2 Satz 2 getroffenen Zuständigkeitsreglung bei lediglich früherem Wohnsitz im Inland das Standesamt I in Berlin zuständig.“

Zu Nummer 4 (Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a, § 16 Absatz 3 PStV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nummer 25, Anlage 6 - zu den §§ 48, 70 PStV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt vor, die in dem Formular der Eheurkunde (Anlage 6 zur PStV) unterhalb des Beurkundungsteils vorgesehenen Hinweise „Geburt Ehemann“ und „Geburt Ehefrau“ mit der bereits im urkundlichen Teil der Eheurkunde verwendeten Fußnote „1“ zu versehen und die Fußnote 1 wie folgt zu fassen: „Bei Ehegatten gleichen Geschlechts wird der Leittext „Ehemann“ in „Ehegatten“ geändert und der Leittext „Ehefrau“ entfällt; im Hinweisteil wird der Leittext „Geburt Ehemann“ in „Geburt Ehegatten“ geändert und der Leittext „Geburt Ehefrau“ entfällt.“

Zu Nummer 6 (Artikel 2a - neu - , § 3 Absatz 2, 3 TSG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.